
S 17 BA 654/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherung – Beschäftigung versicherungsfreier Rentner – Pflicht zur Leistung der Arbeitgeberanteile – Verfassungsmäßigkeit – sozialversicherungsrechtlicher Status eines Gesellschafter-Geschäftsführers – Bedeutung der Rechtsmacht
Leitsätze	Der Gesetzgeber kann aus arbeitsmarktpolitischen Gründen Arbeitgeber verpflichten, anlässlich der Beschäftigung versicherungsfreier Rentner Arbeitgeberanteile zu Zweigen der Sozialversicherung zu leisten.
Normenkette	SGB III § 28 Abs 1 Nr 1 ; SGB III § 346 Abs 3 S 1 ; SGB III § 358 Abs 1 S 1 ; SGB III § 358 Abs 2 S 1 ; SGB IV § 7 Abs 1 ; SGB IV § 28p Abs 1 S 1 ; SGB IV § 28p Abs 1 S 5 ; SGB VI § 5 Abs 4 Nr 1 F: 1989-12-18; SGB VI § 172 Abs 1 S 1 Nr 1 ; GmbHG § 6 Abs 3 ; GmbHG § 37 Abs 1 ; GmbHG § 38 Abs 1 ; GmbHG § 46 Nr 5 ; GmbHG § 46 Nr 6 ; GG Art 2 Abs 1 ; GG Art 3 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 BA 654/18
Datum	10.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 2549/19
Datum	18.12.2020

3. Instanz

Datum	13.12.2022
-------	------------

Ä

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts BadenWÄrttemberg vom 18.Ä Dezember 2020 wird zurÄckgewiesen.

Die KlÄgerin trÄgt auch die Kosten des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der auÄergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert fÄr das Revisionsverfahren wird auf 31Ä 662,37Ä Euro festgesetzt.

G r Ä n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten Äber die Nachforderung von ArbeitgeberbeitrÄgen zur Renten und Arbeitslosenversicherung sowie entsprechender Insolvenzgeldumlagen iHv 31Ä 662,37Ä Euro fÄr den Zeitraum 2013 bis 2016 anÄsslich der TÄtigkeit der Beigeladenen zuÄ 1. (im Folgenden: Beigeladene) als Gesellschafterin-GeschÄftsfÄhrerin der KlÄgerin.

2

Die 1945 geborene Beigeladene Äbernahm 1984 die FÄhrung des Familienunternehmens und hielt nach GrÄndung der seit dem 29.6.1990 im Handelsregister eingetragenen klagenden GmbH zunÄchst 54Ä vH der Gesellschaftsanteile. Seit 2013 ist die eine Regelaltersvollrente beziehende Beigeladene zu 26Ä vH, ihr Sohn zu 35Ä vH, ihre Tochter zu 9Ä vH und ein weiterer Gesellschafter zu 30Ä vH am Stammkapital beteiligt (notarielle Urkunde und Gesellschaftsvertrag vom 17.12.2012). GesellschafterbeschlÄsse werden grundsÄtzlich mit einer Mehrheit von 65Ä vH, in einzelnen Angelegenheiten von zumindest 75Ä vH gefasst (Ä§Ä 7 AbsÄ 2 GV). Die Beigeladene ist neben zwei weiteren Personen auch GeschÄftsfÄhrerin der KlÄgerin. Solange sie Gesellschafterin ist, steht ihr das unentziehbare Recht der EinzelgeschÄftsfÄhrung und Einzelvertretungsbefugnis als Sonderrecht zu (Ä§Ä 5 AbsÄ 3 SatzÄ 1 GV). FÄr bestimmte GeschÄfte bedÄrfen die GeschÄftsfÄhrer grundsÄtzlich der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss (Ä§Ä 4 AbsÄ 4 undÄ 5 GV). Die KlÄgerin und die Beigeladene schlossen am 31.12.2012 mit Wirkung ab 1.1.2013 einen den vorhergehenden Dienstvertrag ersetzenden Dienstvertrag (DV). Danach ist die Beigeladene in der Bestimmung von Arbeitszeit und Arbeitsort frei (Ä§Ä 4 DV). Sie erhÄlt eine monatliche feste VergÄtung nebst Weihnachtsgratifikation und Tantiemen (Ä§Ä 5 AbsÄ 1 undÄ 2 DV) und hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Ä§Ä 8 DV) sowie Jahresurlaub von 25Ä Arbeitstagen (Ä§Ä 9 AbsÄ 1 DV).

3

Nach einer BetriebsprÄfung stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass die Beigeladene ihre TÄtigkeit als Gesellschafterin-

Geschäftsführerin der Klägerin seit dem 1.1.2013 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe. Es bestehe Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAG) sowie in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der Arbeitsförderung wegen des Bezugs der Regelaltersrente. Allerdings habe die Klägerin als Arbeitgeberin Beiträge zur Renten und Arbeitslosenversicherung nebst Umlagen für die Zeit von 2013 bis 2016 iHv 31.662,37 Euro zu zahlen (Bescheid vom 1.8.2017; Widerspruchsbescheid vom 23.1.2018).

4

Das SG Karlsruhe hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 10.7.2019). Das LSG Baden-Württemberg hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Beigeladene sei seit 2013 abhängig beschäftigt, weil sie ab diesem Zeitpunkt nur noch über einen Gesellschaftsanteil von 26 vH verfügt habe. Eine Sperrminorität habe sie nur für einzelne Gegenstände, nicht aber hinsichtlich der gesamten Unternehmenstätigkeit inne. Das Sonderrecht des § 5 Abs 3 GV werde durch den Zustimmungsvorbehalt des § 4 Abs 4 GV eingeschränkt. Der DV enthalte typische Regelungen einer abhängigen Beschäftigung. Die Beigeladene trage auch kein entscheidungserhebliches Unternehmerrisiko. Die zwischen der Klägerin und der Beigeladenen vereinbarte Darlehensgewährung iHv rund 1,2 Mio Euro auf der Grundlage eines Darlehensrahmenvertrags vom 1.1.1997 ändere daran nichts, weil der Betrag nur über ein Gesellschafterverrechnungskonto bereitgestellt werde. Die Beitragserhebung für beschäftigte Rentenbezieher sei verfassungsgemäß (Urteil vom 18.12.2020).

5

Die Klägerin rügt mit ihrer Revision eine Verletzung von [§ 7 Abs 1 SGB IV](#) und [§ 172 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#), insbesondere iVm [§ 75 Abs 1 SGB VI](#), für verfassungswidrig. Die dem Schutz abhängig Beschäftigter dienende Vorschrift des [§ 7 SGB IV](#) werde ad absurdum geführt, wenn eine Geschäftsführerin, die ihr Leben lang in anerkannter Weise bis ins Rentenalter sozialversicherungsfrei gewesen sei und ohne jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nur zur Überführung des Unternehmens in die nächste Generation Geschäftsanteile am Unternehmen übertragen habe, als abhängig beschäftigt angesehen würde. Die Beigeladene sei weisungsunabhängig und nicht in die Betriebsorganisation eingegliedert gewesen. Sie habe im Unternehmen sowohl rechtlich als auch faktisch eine Stellung inne, die nur als selbstständig bezeichnet werden könne. Sie nehme aufgrund der Regelungen des GV und DV eine absolute Sonder- und Machtstellung ein. Unabhängig davon sei nicht die rechtliche, sondern die faktische Macht maßgebend. Der Grundsatz der im übrigen nicht vollzogenen Gesamtbetrachtung aller Umstände sei faktisch nicht existent, da der Beteiligungsquote alles untergeordnet werde. Das gewährte Darlehen stelle fraglos ein erhebliches Unternehmerrisiko dar. [§ 172 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) verstoße gegen Art 3 Abs 1 GG und gegen die tragenden Grundsätze des Versicherungsrechtes. Voraussetzung einer Versicherung sei immer, dass eine Wechselwirkung bestehe, dh dass die Möglichkeit einer

Risikorealisation gegeben sei. Ansonsten liefe eine Versicherung ins Leere. Bei Rentenbeziehern bestehe dieses Risiko nicht, weshalb sie durch die Regelung benachteiligt würden.

6

Die Klägerin beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2020 und des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. Juli 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 1. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Januar 2018 aufzuheben.

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

8

Sie hält das angefochtene Urteil für rechtmäßig.

9

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

II

10

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zu Recht hat das LSG ihre Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Der angefochtene Betriebsprüfungsbescheid vom 1.8.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.1.2018 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Nach den für die hier streitige Beitrags- und Umlagenfestsetzung maßgebenden Vorschriften (dazu 1.) und den für die Statusbeurteilung von Geschäftsführern geltenden Grundsätzen (dazu 2.) hat die Beklagte zu Recht von der Klägerin wegen der Beschäftigung der Beigeladenen (dazu 3.) Arbeitgeberanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nebst Insolvenzgeldumlagen für die Zeit von 2013 bis 2016 nachgefordert (dazu 4.). Die Verpflichtung der Arbeitgeber, für beschäftigte, in der GRV, GKV, sPV und nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungsfreie Rentenbezieher Renten und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu tragen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (dazu 5.).

11

1. Rechtsgrundlage der Beitrags- und Umlagenfestsetzung durch die Beklagte ist [§ 28 Abs 1 Satz 1](#) und [§ 5 SGB IV](#) idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009 ([BGBl I 3710](#)). Danach prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen ([§ 28a SGB IV](#)) mindestens alle vier Jahre (Satz 1). Sie erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur

Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken, Pflege und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern (Satz 5). Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des SGB IV sind auf die Umlage für das Insolvenzgeld entsprechend anzuwenden ([§ 359 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) idF des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes vom 30.10.2008, [BGBl I 2130](#)). Nach [§ 172 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) (idF der Bekanntmachung vom 19.2.2002, [BGBl I 754](#)) tragen die Arbeitgeber für Beschäftigte, die als Bezieher einer Vollrente wegen Alters versicherungsfrei sind, die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Gemäß [§ 346 Abs 3 Satz 1 SGB III](#) (idF des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.4.2007, [BGBl I 554](#)) tragen die Arbeitgeber für Beschäftigte, die wegen Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des SGB VI erforderlichen Lebensjahres versicherungsfrei sind, die Hälfte des Beitrags, der bei Versicherungspflicht der Beschäftigten zu zahlen wäre. Nach [§ 358 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 und 2 SGB III](#) (idF des UVMG vom 30.10.2008, [BGBl I 2130](#)) werden die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes durch eine monatliche nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erhebende Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht; maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur GRV für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der GRV zu bemessen wären. Die nach diesen Vorschriften für die Beitrags- und Umlagenfestsetzung erforderliche Beschäftigung der Beigeladenen liegt hier vor (dazu 2. und 3.).

12

2. Beschäftigung ist gemäß [§ 7 Abs 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Die hierfür vom Senat entwickelten Abgrenzungsmomente (vgl. BSG Urteil vom 4.6.2019 [B 12 R 11/18 R BSGE 128, 191](#) = SozR 42400 [§ 7 Nr 42, RdNr 14 f](#)) gelten grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH. Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, richtet sich bei dem Geschäftsführer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlüsse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverhältnis betreffen (BSG Urteil vom 7.7.2020 [B 12 R 17/18 R](#) SozR 42400 [§ 7 Nr 49 RdNr 16 mWN](#)).

13

Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche

Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der zumindest 50% der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt, ist grundsätzlichlich abhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (echte oder qualifizierte), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Der selbstständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss in der Lage sein, einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können. Ohne diese Mitbestimmungsmöglichkeit ist der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer nicht im eigenen Unternehmen tätig, sondern in weisungsgebundener, funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert. Deshalb ist eine unechte, nur auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (stRspr; vgl BSG Urteil vom 1.2.2022 – [BÅ 12Å KR 37/19Å RÅ BSGE 133, 245](#) – = SozR 42400 – § 7 Nr 61, RdNr 13 mwN). Mit diesen Grundsätzen wird die bei der Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit gebotene Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände nicht obsolet. Die Weisungsgebundenheit aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Rechtsmachtverhältnisse ist vielmehr das Gesamtbild der Geschäftsführertätigkeit prägende Merkmal.

14

3. Ausgehend von diesen Maßstäben und seinen Feststellungen ist das LSG rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine abhängige Beschäftigung vorlag. Die Beigeladene hatte ab 2013 nicht (mehr) die notwendige gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, um die Geschicke der GmbH maßgeblich zu gestalten oder ihr nicht genehme Weisungen zu verhindern. Sie war damit in einen fremden Betrieb eingegliedert und führte kein eigenes Unternehmen.

15

Als Geschäftsführerin nach [§ 6 Abs 3 GmbHG](#) (idF des Gesetzes zur Änderung des GmbHG und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4.7.1980, [BGBl I 836](#)) unterlag die Beigeladene gemäß [§ 37 Abs 1](#), [§ 38 Abs 1](#), [§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG](#) dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung. Sie verfügte ab 2013 als Minderheitsgesellschafterin mit einer Beteiligung von 26% nicht über eine umfassende Sperrminorität. Zwar war es der Beigeladenen möglich, einzelne Gesellschafterbeschlüsse zu verhindern, soweit eine Mehrheit von mindestens 75% erforderlich war (§ 7 Abs 2 GV). Betroffen hiervon waren aber nur die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Auflösung der Gesellschaft, Kapitalerhöhungen, Umwandlungen der Gesellschaft gemäß

dem Umwandlungsgesetz, der Abschluss von bestimmten Unternehmensverträgen sowie die Ein und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen. Für die erforderliche Rechtsmacht reicht es nicht aus, wenn eine Sperrminorität nur für bestimmte, im Einzelnen im Gesellschaftsvertrag aufgeführte Angelegenheiten besteht, auch wenn diese (fast) die gesamte Unternehmenstätigkeit ausmachen sollten. Dem bei der Statuszuordnung zu beachtenden Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände ist nur Rechnung getragen, wenn klar erkennbar ist, dass dem Gesellschafter-Geschäftsführer bei allen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung eine Sperrminorität eingeräumt ist (BSG Urteil vom 1.2.2022 – [BÄ 12Ä KR 37/19Ä RÄ BSGE 133, 245](#) – SozR 42400 – § 7 Nr 61, RdNr 14). Daran ändert das der Beigeladenen eingeräumte Sonderrecht auf Einzelgeschäftsführung und vertretungsbefugnis nach § 5 Abs 3 GV nichts (vgl zum Sonderrecht auf Geschäftsführung allgemein BSG Urteile vom 1.2.2022 – [BÄ 12 KRÄ 37/19Ä RÄ aaO RdNr 15Ä ff](#) und – [BÄ 12Ä R 20/19Ä RÄ](#) – SozR 42400 – § 7 Nr 64 RdNr 18Ä ff). Zudem bedurften die Geschäftsführer für bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss (§ 4 Abs 4 und 5 GV).

16

Die Annahme von Beschäftigung aufgrund der Rechtsmachtverhältnisse wird durch die Ausgestaltung des DV bestätigt. Er enthält für eine abhängige Beschäftigung typische Regelungen. Die Beigeladene erhielt eine monatliche Festvergütung iHv 5000 Euro nebst Weihnachtsgratifikation (§ 5 Abs 1 DV) und hatte Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen je Kalenderjahr (§ 9 Abs 1 DV) sowie auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (§ 8 DV). Der Gewährung erfolgsabhängiger Tantiemen (§ 5 Abs 2 DV) kommt zwar als Anknüpfungspunkt für ein wirtschaftliches Eigeninteresse Bedeutung zu, dieses ist aber nicht allein entscheidend. Auch bei Arbeitnehmern sind leistungsorientierte Vergütungsbestandteile verbreitet (BSG Urteil vom 7.7.2020 – [BÄ 12Ä R 17/18Ä RÄ](#) – SozR 42400 – § 7 Nr 49 RdNr 20 mwN). Der Beigeladenen waren für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwar Freiheiten eingeräumt. Sie war ua nicht an feste Arbeitszeiten gebunden (§ 4 DV). Freiräume sind jedoch für viele Beschäftigte gegeben, die höhere Dienste leisten und von denen erwartet wird, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen funktionsgerechter, dienender Teilhabe am Arbeitsprozess erfüllen (vgl BSG Urteil vom 7.7.2020 – [BÄ 12Ä R 17/18Ä RÄ](#) – aaO mwN).

17

Die zwischen der Klägerin und der Beigeladenen vereinbarte „Darlehensgewährung“ iHv rund 1,2 Mio Euro auf der Grundlage eines Darlehensrahmenvertrags vom 1.1.1997 führt zu keiner anderen Beurteilung. Ob es sich bei dem (Höchst)Betrag von 1,2 Mio Euro überhaupt um ein ausschließlich aus dem Vermögen der Beigeladenen stammendes Darlehen handelt, ist aufgrund der von der Klägerin nicht mit zulässigen und begründeten Rügen angegriffenen, den Senat bindenden ([Ä 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG zumindest fraglich. Ein separater Darlehensvertrag mit dem Nachweis einer Kapitalinvestition von außen ist danach nicht erkennbar. Der

Betrag wurde vielmehr lediglich über Gesellschafterverrechnungskonto bereitgestellt. Ungeachtet dessen begründen vermögensrechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen regelmäßig kein unternehmerisches Risiko, das zur Annahme von Selbstständigkeit zwingt (vgl. BSG Urteil vom 29.8.2012 – [BÄ 12 KR 25/10 R](#) – [BSGE 111, 257](#) – SozR 42400 – § 7 Nr. 17, RdNr. 29; BSG Urteil vom 29.7.2015 – [BÄ 12 KR 23/13 R](#) – [BSGE 119, 216](#) – SozR 42400 – § 7 Nr. 24, RdNr. 27 mwN). Sie wirken sich lediglich auf die Vermögensposition des Betroffenen aus. In Bezug auf die Tätigkeit der Beigeladenen hatte die Darlehensgewährung auch keine unmittelbaren Auswirkungen. Vielmehr erhielt sie nach dem DV für ihre Leistungen eine feste monatliche Vergütung (vgl. hierzu BSG Urteil vom 19.8.2015 – [BÄ 12 KR 9/14 R](#) – juris RdNr. 33).

18

Auch der Einwand der Klägerin, die Beigeladene habe Kapitalanteile ohne jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse lediglich zwecks Überführung des Unternehmens in die nächste Generation übertragen, zwingt nicht zu einem anderen Ergebnis. Abgesehen davon, dass sich durch die Anteilsübertragung nicht nur die rechtliche Situation, sondern vor allem die tatsächlichen Machtverhältnisse innerhalb des Unternehmens geändert haben, ist es für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung unerheblich, dass aufgrund familiärer Beziehungen faktisch eine gleichberechtigte Geschäftsführung des Unternehmens gelebt wird. Eine „Schönwetter-Selbstständigkeit“ außerhalb gesellschaftsvertragsrechtlicher Bindungen ist mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände nicht zu vereinbaren (stRspr; vgl. zB BSG Urteil vom 7.7.2020 – [BÄ 12 R 17/18 R](#) – SozR 42400 – § 7 Nr. 49 RdNr. 25 mwN).

19

Schließlich verliert die gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht nicht deshalb an Bedeutung für die Statuszuordnung eines Gesellschafter-Geschäftsführers, weil der Betroffene wegen Altersrentenbezugs versicherungsfrei ist. Eine Versicherungsfreiheit hat keinerlei Auswirkungen auf den Begriff der Beschäftigung iS von [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#), sondern hindert lediglich den Eintritt der Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung (vgl. Mittelbach, NZS 2021, 990). Daher ist es für die Frage des Vorliegens einer Beschäftigung auch irrelevant, aus welchen Gründen Versicherungsfreiheit besteht, zB wegen Überschreitens der JAG oder wegen Erreichens der Regelaltersgrenze.

20

4. Die Beigeladene war aufgrund ihrer Beschäftigung zwar nicht sozialversicherungspflichtig. Vielmehr war sie in der GKV ([§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) idF des GKVFinanzierungsgesetzes vom 22.12.2010, [BGBl. I 2309](#)) sowie sPV ([§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#)) wegen Überschreitens der JAG (2013: 52.000 Euro; 2014: 53.550 Euro; 2015: 54.900 Euro; 2016: 56.250 Euro) und nach dem Recht der Arbeitsförderung ([§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) idF des RVAltersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.4.2007, [BGBl. I 554](#)) wegen Vollendung des Lebensjahrs für den Anspruch auf Regelaltersrente iS des SGB VI versicherungsfrei. In der GRV bestand wegen Bezugs einer Altersvollrente

Versicherungsfreiheit ([Â§ 5 Abs 4 SGB VI](#) idF des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18.12.1989, [BGBl I 2261](#)). Die zum 1.1.2017 eingeführte Möglichkeit, hierauf zu verzichten, bestand im hier streitigen Zeitraum noch nicht ([Â§ 5 Abs 4 Satz 2](#) und [3 SGB VI](#) idF des Flexirentengesetzes vom 8.12.2016, [BGBl I 2838](#)). Für die Beschäftigung solcher versicherungsfreier Rentenbezieher haben aber die Arbeitgeber nach [Â§ 172 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) und [Â§ 346 Abs 3 Satz 1 SGB III](#) (dazu 1.) Beiträge zur GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung zu tragen.

21

5. Der Senat ist nicht davon überzeugt, dass die nur den Arbeitgeber treffende Beitragstragungspflicht verfassungswidrig ist. Einer Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG iVm [Â§ 13 Nr 11](#) und [Â§ 80](#) ff Bundesverfassungsgerichtsgesetz bedurfte es daher nicht.

22

In der Pflicht zur Tragung des Arbeitgeberanteils liegt kein verfassungswidriger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art 2 Abs 1 GG, die Berufsfreiheit des Art 12 Abs 1 GG oder die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG. Es kann offenbleiben, ob und inwieweit überhaupt der jeweilige Schutzbereich des Art 12 Abs 1 und Art 14 Abs 1 GG berührt ist. Die den Arbeitgebern auferlegte Pflicht ist jedenfalls gerechtfertigt.

23

Der Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung sozialversicherungsrechtlicher Systeme von Verfassungen wegen nicht gehalten, Geldleistungen der Höhe nach in voller Äquivalenz zu den Beiträgen festzusetzen (vgl BVerfG Beschluss vom 3.4.1979 [1 BvL 30/76](#) [BVerfGE 51, 115](#) = SozR 4100 [Â§ 112 Nr 10 S 32](#) = juris RdNr 37; BVerfG Beschluss vom 11.3.1980 [1 BvL 20/76](#) ua [BVerfGE 53, 313](#) = SozR 4100 [Â§ 168 Nr 12 S 24](#) = juris RdNr 48; BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 7.10.2008 [1 BvR 2995/06](#) ua [BVerfGK 14, 287](#) = juris RdNr 23; BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 16.3.2006 [1 BvR 1311/96](#) [BVerfGK 7, 410](#) = SozR 42600 [Â§ 250 Nr 3](#) RdNr 2). Ein uneingeschränktes Äquivalenzprinzip existiert im Sozialversicherungsrecht nicht. Entgegen der Auffassung der Revision kann dem Sozialversicherungsrecht auch nicht der Grundsatz entnommen werden, dass eine Beitragspflicht (eines Arbeitgebers) nur dann verfassungsgemäß ist, wenn sie individuell zu (höheren) Versicherungsleistungen (beim Versicherten) führen (vgl BVerfG Beschluss vom 20.9.1999 [1 BvR 1750/95](#) [SozR 35850 Â§ 4 Nr 1](#) S 4 f mwN).

24

Ungeachtet dessen sind die hier von der Klägerin zu leistenden Arbeitgeberanteile vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umfasst. Trotz fehlendem individuellen Versichertenbezug handelt es sich bei den Arbeitgeberanteilen um Beiträge (mit Sondercharakter; vgl Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPKSGB VI, 3. Aufl 2021, [Â§ 172 RdNr 22](#), Stand 1.4.2021) der Sozialversicherung. Sie sind zwar den Beschäftigten weder unmittelbar zugeordnet noch kommen sie ihnen anspruchs- oder anwartschaftsbegründend oder

-erhöhend zugute (vgl. insoweit [Art. 75 Abs. 1 SGB VI](#)). Dass sie vielmehr nur der Versichertengemeinschaft zufließen, steht ihrer Zuordnung zu den Beiträgen im Sinn des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen (vgl. zur Vorgangsvorschrift des Art. 113 Angestelltenversicherungsgesetz BVerfG Beschluss vom 16.10.1962 - [2 BvL 27/60](#) - [BVerfGE 14, 312](#) = SozR Nr. 1 zu Art. 108 GG; vgl. auch BVerfG Dreier-Ausschuss Beschluss vom 21.7.1980 - [1 BvR 469/79](#) - SozR 2200 - Art. 381 Nr. 38). Der Ansicht, der Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag gewinne seine verfassungsrechtliche Legitimation allein aus der spezifischen Verbindung des Arbeitgebers zu seinen Beschäftigten, aus seiner Fürsorgepflicht im weitesten Sinne, wodurch bei Fehlen des Zusammenhangs kein Beitrag, sondern eine Sonderabgabe vorliege (vgl. Rolfs in BeckOGK, SGB III, Art. 340 RdNr. 17, Stand 1.3.2022), folgt der Senat nicht. Durch den Bezug der Altersvollrente der Beigeladenen ist jedenfalls in der GRV ein individueller Bezug zur Sozialversicherung gegeben. Zudem genießt das im GG nicht inhaltlich bestimmte Versicherungsprinzip innerhalb der Kompetenznorm des Art. 74 Nr. 12 GG für die Sozialversicherung keinen Verfassungsrang. Dementsprechend fehlen dort auch Vorgaben für seine Ausgestaltung und für die Abgrenzung zwischen Leistungen wegen Eintritts versicherungseigener Risiken und Leistungen aufgrund versicherungsfremder Belastungen (vgl. grundlegend BSG Urteil vom 29.1.1998 - [BSGE 81, 276, 282](#) f. = Art. 74 Nr. 12 GG).